Rechtsanwälte & Steuerberater

Kanzlei für Arbeitsrecht
(Kündigung, Vertragsaufhebung, Vergütung u. a.)

KLEINE ◆ STRENG ◆ HAIDACHER

RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

Leonhardsplatz 4a
82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 0 81 41/51 04-0
Fax 0 81 41/51 04-20

kanzlei@ksh-rechtsanwaelte.de
www.ksh-rechtsanwaelte.de

Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Forderungseinzug

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht

Marienplatz 20 • 80331 München
Telefon 0 89/23 07 70 66 • Telefax 0 89/23 07 70 68
Römerstraße 27 • 82205 Gilching
Telefon 0 81 05/7 78 13 • Telefax 0 81 05/37 75 77

www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com

KFM Rechtsanwälte

Planegger Straße 18 · 82110 Germering
Telefon 0 89/8 94 37 37 0 · Fax 0 89/8 94 37 37 37
www.kfm-rechtsanwaelte.de

kögler
müller

Hermann M. Kögler Mietrecht, Verkehrsrecht, Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Bernhard Müller Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht

Freie Fahrt?

Bei längerer Krankheit kann der Arbeitgeber den Dienstwagen zurückfordern

Vertriebsmitarbeiter, Angestellte im Außendienst und Angestellte in gehobenen Positionen erhalten oft Dienstfahrzeuge. Manchmal wird einem Arbeitnehmer anstatt einer Gehaltserhöhung auch ein Dienstwagen angeboten. Oft dürfen die Fahrzeuge dann auch außerdienstlich genutzt werden.

Die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung stellt einen geldwerten Vorteil und Sachbezug dar und ist damit eine zusätzliche Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer geschuldete Arbeitsleistung. Sie ist steuer- und abgabenpflichtiger Teil des vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelts und damit Teil der Arbeitsvergütung. Daher ist die Überlassung des Dienstwagens nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt leisten muss.

Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ soweit nicht gesetzlich eine Lohnfortzahlung vorgeschrieben ist. Im Falle der Erkrankung des Arbeitnehmers schuldet der Arbeitgeber zum Beispiel gemäß § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz den Arbeitslohn weiterhin für die Dauer von sechs Wochen. Nach Ablauf dieser Zeit endet die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Mit Ende der Lohnfortzahlung endet jedoch auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, den zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer die Herausgabe des Fahrzeugs für die Zeit der weiteren Arbeitsunfähigkeit verlangen und muss den Dienstwagen erst mit erneutem Arbeitsantritt wieder zur Verfügung stellen. Fordert der Arbeitgeber das Dienstfahrzeug bei längerer Krankheit nicht unverzüglich nach Ablauf der sechs Wochen zurück, kann darin üblicher Weise keine stillschweigende Vereinbarung gesehen werden, dass der Arbeitnehmer auch zukünftig für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit den Dienstwagen privat nutzen darf.

Meist wird nur allgemein die auch private Nutzung eines Dienstwagens vereinbart. Daher sollte eine konkrete Nutzungsregelung getroffen werden für die Zeiten, während denen der Arbeitgeber keine Entgeltzahlung schuldet.

Rechtsanwälte Kleine, Streng und Haidacher
Leonhardsplatz 4a, 82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141/51040
Fax 08141/510420

Bei Anruf: sparen

Private Telefonkosten sind, unter bestimmten Voraussetzungen, steuerlich abzugsfähig

Gute Nachrichten für Menschen, die auch privat viel für den Job telefonieren: Aufwendungen für Telefonate sind als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie beruflich veranlasst sind. Dabei können die entstanden Kosten beim Finanzamt regelmäßig durch Nachweis der Einzelverbindungen oder aber pauschal bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, geltend gemacht werden. Bei einer mindestens einwöchigen Dienstreise hält es der Bundesfinanzhof für statthaft, auch die anfallenden privaten Telefongebühren als Werbungskosten geltend zu machen (Az. VI R 50/10). Begründung: Bei einer längeren Auswärtstätigkeit können die notwendigen privaten Dinge lediglich telefonisch bzw. über Internet geregelt werden. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen übersteigen daher den normalen Lebensbedarf und sind folglich überwiegend der beruflichen Sphäre zuzuordnen. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass – soweit das Telefon oder Internet beruflich genutzt werden – neben den laufenden Verbindungskosten auch Anschaffungs- und Anschlusskosten sowie die monatliche Grundgebühr abzugsfähig sind. Vereinfachend können Steuerpflichtige zudem die Kosten eines repräsentativen Drei-Monats-Zeitraums für das gesamte Kalenderjahr heranziehen.

Steuerkanzlei Sandner & Margreiter

Augsburger Straße 17
82194 Gröbenzell
Telefon 0 81 42/6 50 57 42
Telefax 0 81 42/6 50 57 44

margreiter.robert@t-online.de
www.steuerlex.de/margreiter-sandner

Unsere Steuerberatungsprofis sind für Sie da.

Unser Portfolio umfasst:
- klassische Steuerberatung
- Finanzbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Steuererklärungen
- Jahresabschlüsse
- Bewertungsleistungen

Wir beraten Sie bei:
- Existenzgründungen
- Umstrukturierungen in der Körperschaft
- Sanierungen
- finanzgerichtliche Verfahren
- Unternehmensnachfolge

STEUERBERATER
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
Martin Vierthaler

Landsberger Straße 469 · 81241 München
Telefon 0 89/83 55 65 · Fax 0 89/8 34 03 33

Privat: Wettersteinstraße 53 · 82223 Eichenau
Telefon 0 81 41/3 70 33 · Fax 0 81 41/3 84 35

E-Mail: Martin.Vierthaler@t-online.de

Beratung in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten, bei Existenzgründung und Vermögensanlagen.